



Mit Beschluss im Senat der Technischen Universität Darmstadt vom 13. Juli 2022 wird folgende Satzung erlassen:

Satzung

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Darmstadt

§ 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- (1) Die Technische Universität (TU) Darmstadt legt die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest und bekennt sich zu deren Prinzipien. Zu diesen gehört es insbesondere, *lege artis*, also methodengerecht, zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst zu hinterfragen sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Ebenso übernehmen die Mitglieder der TU Darmstadt eine Mitverantwortung für die Einhaltung wissenschaftlicher Standards in der eigenen Fachgemeinschaft und in der Universität als Organisation.
- (2) Die TU Darmstadt trägt dafür Sorge, dass den Mitgliedern und Angehörigen der Universität die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bekannt sind, und macht – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachs – die Relevanz von deren Einhaltung deutlich. Die Satzung wird im Rahmen des Einstellungsverfahrens übergeben und der Erhalt bestätigt.
- (3) Allen Personen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Grundsätze bereits Mitglieder oder Angehörige der TU Darmstadt sind, werden diese Grundsätze im Rahmen einer Informationskampagne ausgehändigt.

§ 2 Berufsethos

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Darmstadt tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Dies schließt forschungsethische Grundsätze und die Zivilklausel der TU Darmstadt ein.
- (2) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt an der TU Darmstadt in der akademischen Lehre sowie der wissenschaftsunterstützenden Ausbildung zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.
- (3) An der TU Darmstadt aktualisieren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen regelmäßig ihre Kenntnisse der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und des Forschungsstandes in ihrem Fach. Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 3 Organisationsverantwortung des Präsidiums der TU Darmstadt

- (1) Das Präsidium der TU Darmstadt schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und eine angemessene Karriereunterstützung für Mitglieder oder Angehörige der TU Darmstadt. Das Präsidium sorgt für eine institutionelle Organisationsstruktur, die diesem Auftrag gerecht wird. Es trägt hinsichtlich der Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis die Gesamtverantwortung.
- (2) Die Universität gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den Beteiligten geeignet vermittelt werden.
- (3) Das Präsidium garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Mitglieder oder Angehörigen rechtliche und ethische Standards einhalten können.

-
- a) Das Selbstverständnis einer guten und verantwortungsvollen Personalführung ist in den „Führungsleitlinien“ der TU Darmstadt¹ beschrieben, welche handlungsleitend für Führungskräfte sind, Führungskultur und Führungskompetenz definieren und maßgeblich sind für die Personalauswahl und die Personalentwicklung an der TU Darmstadt. Im Rahmen von Personalauswahl und Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt („diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich unbewusste Vorurteile („unconscious bias“). Die Strategie für die Förderung der Chancengleichheit ist u. a. im Gleichstellungsaktionsplan der TU Darmstadt² beschrieben. Alle Mitglieder oder Angehörigen der Universität werden für diese Strategie sensibilisiert; die Führungskräfte tragen eine besondere Verantwortung.
 - b) Die Rahmenbedingungen für die Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern sind in der Strategie der Universität³ festgelegt. Betreuungsstrukturen und -konzepte, die eine ergebnisoffene und verantwortungsvolle Beratung sicherstellen und den Interessen der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gerecht werden, sind etabliert.
- (4) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch die unter §3 Abs. 1 bis 4 genannten Maßnahmen verhindert. Mit der „Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung und Übergriffe“⁴ und der „Richtlinie gegen Diskriminierung“⁵ definiert die TU Darmstadt zudem ihre Haltung und ihr Selbstverständnis im Umgang mit Diskriminierungsfällen. Die TU Darmstadt fordert die gleichwertige, vorurteilsfreie Behandlung aller, unabhängig von Vielfaltsmerkmalen wie Geschlecht, Alter, Religion, Weltanschauung, Ethnie, körperliche oder geistige Beeinträchtigung, sexuelle Identität, Lebensentwürfe, Herkunft und Kultur.

§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitungen der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten an der TU Darmstadt tragen die Verantwortung für die gesamte Einheit. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und administrativ-technischen Personals.
- (2) Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
 - a) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.
 - b) Die TU Darmstadt fördert das wissenschaftliche und administrativ-technische Personal durch ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie erhalten zunehmende Selbstständigkeit, die sie in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (3) Das Verständnis von guter Förderung und Betreuung ist in den „Führungsleitlinien“ der TU Darmstadt⁶ beschrieben und umfasst die berufliche Förderung fachlich-aufgabenbezogener Aspekte, sozialer Kompetenzen und von Selbstmanagement sowie die persönliche Weiterentwicklung. Diese Förderung schließt alle Berufsgruppen der TU Darmstadt ein.
- (4) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit verhindert.

§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Die Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wird an der TU Darmstadt anhand eines mehrdimensionalen Ansatzes bewertet, das heißt neben der wissenschaftlichen Leistung werden zusätzliche Aspekte berücksichtigt. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben. Quantitative Indikatoren fließen nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung ein.

¹ TU Darmstadt 2017: [Führungsleitlinien der Technischen Universität Darmstadt](#), Darmstadt.

² TU Darmstadt 2022 [Gleichstellungsaktionsplan der TU Darmstadt](#), Darmstadt

³ TU Darmstadt 2017: [Gewinnen, fördern, Impulse setzen. Wissenschaftlicher Nachwuchs – die Strategie der TU Darmstadt](#), Darmstadt.

⁴ TU Darmstadt 2022: [Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung und Übergriffe](#), Darmstadt.

⁵ TU Darmstadt 2019: [Richtlinie gegen Diskriminierung an der Technischen Universität Darmstadt](#), Darmstadt.

⁶ TU Darmstadt 2017: [Führungsleitlinien der Technischen Universität Darmstadt](#), Darmstadt.

-
- (2) Qualitativ hochwertige Wissenschaft bemisst sich an der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion und darüber hinaus an disziplinspezifischen Kriterien. Weitere Leistungsdimensionen, die in die Beurteilung einbezogen werden können, sind:
- a) ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer;
 - b) Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse;
 - c) die wissenschaftliche Haltung, d. h. die Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers.
- (3) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Maßstäben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 6 Ombudspersonen

- (1) An der TU Darmstadt gibt es mindestens zwei unabhängige Ombudspersonen, die alle Mitglieder oder Angehörige der Universität in Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens neutral beraten und, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung beitragen. Die Beratung erfolgt streng vertraulich.
- (2) Die Ombudspersonen werden aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung der TU Darmstadt ausgewählt. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sieht die TU Darmstadt Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor.
- (3) Die Ombudspersonen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat für sechs Jahre ernannt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Ombudspersonen dürfen nicht Mitglieder der Universitätsleitung sein.
- (4) Namen, Kontaktdaten sowie Arbeitsweise der Ombudspersonen sind im Internet veröffentlicht.⁷ Die disziplinarischen Vorgesetzten geben diese Informationen an neue Mitglieder oder Angehörige der Universität bei Aufnahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit weiter.
- (5) Die Ombudspersonen berichten jährlich unter Wahrung der Anonymität von Betroffenen dem Senat.
- (6) Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig und stehen den Mitgliedern oder Angehörigen der Universität in Fällen einer möglichen Befangenheit oder der Verhinderung einer der Ombudspersonen zur Verfügung.
- (7) Darüber hinaus steht allen Mitgliedern oder Angehörigen der TU Darmstadt das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“⁸ zur Verfügung. Es steht allen Mitgliedern oder Angehörigen der TU Darmstadt frei, an welche Instanz sie sich mit ihrem Anliegen wenden.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Darmstadt führen die Teilschritte ihrer Forschungsprozesse *lege artis*, also methodengerecht, durch, insbesondere indem sie fachspezifische Standards und etablierte Verfahrensweisen einhalten.
 - a) Dazu zählen u. a. Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie das Führen von Laborbüchern sowie die seriöse Nutzung von Quellen und Forschungsliteratur.
 - b) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist die Darstellung von öffentlich zugänglich gemachten Ergebnissen bzw. Erkenntnissen in einer Form, die es anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglicht, diese Ergebnisse zu prüfen und ggf. zu reproduzieren bzw. zu bestätigen oder zu falsifizieren oder aber mittels einer Beschreibung von Materialien, Methoden und Interpretationsweg nachzuvollziehen.
 - c) Bestandteil der Qualitätssicherung ist auch ein ehrlicher und nachvollziehbarer Umgang mit Fehlern. Haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht und fallen ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auf, so berichtigen sie diese. Stellen die Unstimmigkeiten oder Fehler einen Anlass dar eine Publikation zu korrigieren oder zurückzunehmen, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur bzw. die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

⁷ TU Darmstadt: [Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#), Darmstadt.

⁸ [Ombudsman für die Wissenschaft](#), Berlin.

-
- (2) Werden wissenschaftliche Erkenntnisse, die auf datenintensiver Forschung beruhen, öffentlich zugänglich gemacht, werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Das bedeutet:
- a) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Quellen, Daten, Organismen, Materialien und Software etc. wird kenntlich gemacht. Werden existierende Daten, Organismen, Materialien und Software nachgenutzt, so wird diese Nachnutzung belegt.
 - b) Die „Originalquellen“ – was genau dies ist, richtet sich nach den Standards der jeweiligen Forschungsgemeinschaft – werden zitiert.
 - c) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben, d. h. Metadaten werden erstellt. Der Umgang mit Forschungsdaten wird, gemäß den fachspezifischen, aber auch anerkannten fachübergreifenden Standards ausgestaltet.
 - d) Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software ist persistent, zitierbar und wird dokumentiert.
- (3) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beachten bei ihrer Forschungstätigkeit die geltenden Datenschutzbestimmungen sowie den Schutz und die Integrität wie auch die Nutzbarkeit der verwendeten, gelagerten und archivierten Daten. Sie orientieren sich dabei an der „Forschungsdatenleitlinie“ der TU Darmstadt⁹.

§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Alle Beteiligten eines Forschungsvorhabens an der TU Darmstadt – wissenschaftliches und technisch-administratives Personal – stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.
- (2) Führungskräfte übernehmen den „Führungsleitlinien“ der TU Darmstadt¹⁰ entsprechend die Aufgaben,
 - a) Orientierung zu bieten und verlässlich zu handeln.
 - b) mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig ihre Zusammenarbeit und Kommunikation zu reflektieren, um diese kontinuierlich weiterzuentwickeln.
 - c) Entscheidungsprozesse soweit wie möglich transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

§ 9 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Darmstadt berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Zur Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen führen sie sorgfältige Recherchen nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen durch. Bei der methodischen Deutung empirischer Befunde setzen sie die in ihrem Fach gebotenen Verfahren zur Vermeidung von Verzerrungen ein.
- (2) Die Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Darmstadt stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Sie bietet neben einer umfangreichen Sammlung von Fachliteratur und Zugängen zu weiteren Katalogen und fachspezifischen Datenbanken außerdem Serviceangebote zur Recherche von öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfalt bei der Vorbereitung und Durchführung eines Forschungsvorhabens (mit Blick auf die Methoden, Datensätze und die Hypothesenbildung) bedeutsam sein können. Die Reflexion der Geschlechter- und Vielfaltdimensionen bezieht sich auf die forschende Person, die untersuchten Personen, die von einer Umsetzung der Forschungsergebnisse betroffenen Personen, die untersuchten Tiere und das von Menschen oder Tieren entnommene Material. So vorzugehen dient dazu, „blinde Flecken“ zu vermeiden und die wissenschaftliche Qualität der Ergebnisse zu erhöhen.¹¹

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Darmstadt, für deren wissenschaftliches Handeln die Universität mit der Verantwortung trägt, gehen mit der grundgesetzlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Sie holen, sofern erforderlich, von sich aus Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Die Universität unterstützt ihre Mitglieder und Angehörige hierbei durch geeignete Organisationsstrukturen.

⁹ TU Darmstadt 2015: [Leitlinien zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der TU Darmstadt](#), Darmstadt

¹⁰ TU Darmstadt 2017: [Führungsleitlinien der Technischen Universität Darmstadt](#), Darmstadt.

¹¹ DFG 2021: [Relevanz von Geschlecht und Vielfältigkeit in der Forschung](#), Bonn.

-
- a) Der Senat der TU Darmstadt hat eine interdisziplinäre, an den Anforderungen einer technischen Universität ausgerichtete Ethikkommission¹² eingesetzt, die prüft, ob ethische Bedenken gegen die Durchführung von Forschungsvorhaben bestehen. Dies gilt insbesondere für Forschung, die Untersuchungen am Menschen oder an vom Menschen entnommenem Material beinhaltet oder einen sensiblen Umgang mit Daten erfordert.¹³
 - b) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Darmstadt setzen sich mit der Zivilklausel der TU Darmstadt¹⁴ auseinander. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können hierzu eigenverantwortlich eine Checkliste¹⁵ nutzen. Zu Fragen der Vereinbarkeit von Forschungsvorhaben oder auch sonstigen Aktivitäten mit der Zivilklausel gibt die Ethikkommission der TU Darmstadt auf Antrag eine Stellungnahme ab.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den Forschungsergebnissen. Hierbei sind das Urheberrecht, das Arbeitnehmererfindergesetz und spezifische Regelungen in Forschungsprojekten, die gemeinsam mit Dritten durchgeführt werden, zu berücksichtigen. Aufgrund der rechtlichen Komplexität binden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Gestaltung der Vereinbarungen die für das Vertragsmanagement zuständigen Bereiche der Verwaltung der TU Darmstadt ein.
 - (3) Die Verantwortung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beschränkt sich nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben erfolgen daher immer eine gründliche Abschätzung der (sicherheitsrelevanten) Forschungsfolgen und eine Beurteilung ethischer Aspekte.

§ 11 Methoden und Standards

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Darmstadt nutzen zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden. Dabei berücksichtigen sie, dass die Anwendung einer Methode in der Regel Fachwissen und spezifische Kompetenzen erfordert. In Forschung und Lehre sind ggf. entsprechend enge Kooperationen geboten.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Darmstadt besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf Anstrengungen zur Etablierung der noch fehlenden Standards.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Darmstadt reflektieren Methoden und Standards durch konstruktive Kritik und im kollegialen Austausch. Ebenso stellen sie sich der Kritik der Fachgemeinschaft und der öffentlichen Kritik. Die aktive Beteiligung der Forschenden an den Qualitätsdiskursen der Fachgemeinschaft stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen dar.
- (4) Verstöße gegen das methodisch Gebotene oder Verletzung wissenschaftlicher Standards können einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.¹⁶ Das Qualitätssicherungssystem der TU Darmstadt sieht die Prüfung solcher Verdachtsfälle vor.

§ 12 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Darmstadt dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fach erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dies beinhaltet die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen
 - a) über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie ggf. die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen,
 - b) für die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleistenund, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten.
- (2) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.
- (3) Die TU Darmstadt hat den Begriff der Forschungsdaten in ihren „Forschungsdatenleitlinien“¹⁷ bestimmt.
- (4) Grundsätzlich werden auch Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen, eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

¹² TU Darmstadt: [Ethikkommission](#), Darmstadt.

¹³ TU Darmstadt 2015: [Satzung über die Bildung einer Ethikkommission und ihre Verfahren](#), Darmstadt.

¹⁴ Vgl. Präambel 4. k), TU Darmstadt 2016: [Grundordnung der TU Darmstadt](#), Darmstadt.

¹⁵ TU Darmstadt: [Checkliste für die Prüfung von Forschungsvorhaben](#), Darmstadt

¹⁶ TU Darmstadt 2022: [Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der TU Darmstadt](#), Darmstadt.

¹⁷ TU Darmstadt 2015: [Leitlinien zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der TU Darmstadt](#), Darmstadt.

-
- (5) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
 - (6) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Darmstadt alle ihre Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachs –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.
- (3) Ist eine Entscheidung erfolgt, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar.
 - a) Dabei sollten die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten unter Berücksichtigung von Einschränkungen (z. B. Patente) in anerkannten Archiven und Repositorien hinterlegt und, soweit wie möglich, zugänglich gemacht werden.¹⁸
 - b) Soweit möglich und im am Publikationsort und im Fach üblichen Umfang werden neben den Forschungsdaten auch die angewandten Methoden, Auswertungs- und Analyseschritte dokumentiert und die Dokumentationen zugänglich gemacht. Das beinhaltet auch die Veröffentlichung von selbstprogrammierter Software im Quellcode, wenn es zumutbar ist und nicht andere Regeln dieser Veröffentlichung widersprechen.
 - c) Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
 - d) Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- (4) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.
- (5) Die TU Darmstadt ist den Prinzipien der Freiheit von Forschung und Lehre und einer offenen Wissenschaft verpflichtet. Unter Berücksichtigung der disziplinären Besonderheiten und einschlägiger Qualitätskriterien sollen an der TU Darmstadt entstehende Publikationen und zur Publikation bestimmte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse möglichst nach Maßgabe der „Open-Access Policy“ der TU Darmstadt¹⁹ ohne Einschränkungen unter einer freien Lizenz zugänglich und nachnutzbar sein.

§ 14 Autorschaft

- (1) Autorinnen und Autoren sind alle, die einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet haben (§§2, 7 UrhG). Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fach ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
 - a) der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - b) der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - c) der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - d) am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
 - e) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

¹⁸ TU Darmstadt: [TUDatalib – das Repositorium für Forschungsdaten an der TU](#), Darmstadt.

¹⁹ TU Darmstadt 2019: [Open-Access Policy der TU Darmstadt](#), Darmstadt.

-
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Darmstadt verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachs. Bei gleichwertigen Beiträgen sollen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler vorrangig in der Autorensreihe behandelt werden.
 - (3) Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
 - (4) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit das die Veröffentlichung nicht behindert, darauf hin, dass Verlage und Infrastrukturanbieter ihre Forschungsbeiträge so kennzeichnen, dass sie korrekt zitiert werden können.

§ 15 Publikationsorgan

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität, seiner Zielgruppen und seiner Reputation im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus.
 - a) Neben Publikationen in Büchern, Fachzeitschriften und Tagungsbänden kommen auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Onlinemedien zur Publikation in Betracht.
 - b) Jedes zur Publikation genutzte Publikationsorgan wird vor der Veröffentlichung auf seine Seriosität hin geprüft. Ein Kriterium besteht hier darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat und diese umsetzt. Die ULB Darmstadt verweist zudem auf die Handlungsanweisung „think – check – submit“.²⁰
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in Publikationsorganen die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Dies gilt, wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Gutachterinnen und Gutachter eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen und gleichermaßen wenn sie als Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien aktiv sind.
 - a) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind als Beurteilende zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter bzw. das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
 - b) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler legen als Beurteilende alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Sie zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person bzw. den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.
 - c) Hinsichtlich der Gründe für mögliche Interessenskonflikte und Befangenheiten gelten die aktuellen Bestimmungen der DFG²¹ sowie ggf. darüber hinaus die Complainceregeln der wissenschaftlichen Gremien oder Institutionen. Ein Interessenkonflikt ist insbesondere dann zu vermuten, wenn die zu begutachtende Wissenschaftlerin oder der zu begutachtende Wissenschaftler in einem persönlichen Verhältnis zu den Beurteilenden steht, in ihrer oder seiner Arbeit von diesen betreut wird, die oder der Begutachtende selbst abschlägig von diesen Wissenschaftlern beurteilt wurde, beide an ähnlichen Details forschen, ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis der oder des Begutachtenden zu der oder dem Wissenschaftler besteht oder eine Untersuchung das Potential hat, wirtschaftliche Ziele der oder des Beurteilenden zu gefährden.

§ 17 Archivierung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Darmstadt sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten (Rohdaten und beschreibende Metadaten) bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen

²⁰ Think. Check. Submit. 2019: <http://thinkchecksubmit.org/translations/german/>.

²¹ DFG 2015: [Hinweise zu Fragen der Befangenheit](#), Bonn.

Materialien und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachs, in adäquater Weise.

- a) Die TU Darmstadt bietet ihren Mitgliedern oder Angehörigen ein eigenes institutionelles Repository für Forschungsdaten, die an der TU entstanden sind oder mit denen an der TU gearbeitet wurde.²²
 - b) Forschungsdaten können außerdem in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt werden.²³
- (2) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar.
- (3) Forschungsdaten werden in der Regel für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt.
- a) In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beschreiben die entsprechenden Gründe nachvollziehbar.
 - b) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

§ 18 Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Für den Umgang mit Verdachtsfällen gilt die Satzung „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der TU Darmstadt“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.²⁴ Diese Satzung wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt bekannt gemacht. Die zugehörigen Informationsmaterialien sind auf der Homepage der TU Darmstadt²⁵ öffentlich zugänglich. Mit der Überprüfung des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind die Ombudspersonen der TU Darmstadt sowie ggf. Untersuchungskommissionen, die Universitätsleitung und externe Sachverständige betraut.
- (2) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens haben den DFG-Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Grundlage.²⁶ Sie sind dargelegt in der jeweils aktuellen Fassung der „Orientierungshilfe bei Verdacht auf wissenschaftliches bzw. prüfungsrechtliches Fehlverhalten an der TU Darmstadt“.²⁷ Hierzu zählen insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Wissenschaftsplagiat. Das Regelwerk wird ergänzend zu höherrangigen Normen angewandt.
- (3) In Fällen eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind alle Mitglieder oder Angehörige der TU Darmstadt gehalten, die Hinweisgeberin oder den Hinweisgeber, aber auch die Betroffene oder den Betroffenen sowie Zeuginnen, Zeugen und andere Beteiligte vor Indiskretionen, Bloßstellungen und auch vor öffentlichen Vorverurteilungen zu schützen. Hieran orientiert sich die Kommunikation der Universitätsmitglieder wie auch der Umgang mit öffentlichem Interesse und öffentlichen Medien.²⁸
- (4) Weder Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern noch der oder dem von Vorwürfen Betroffenen erwachsen wegen einer Anzeige auf wissenschaftliches Fehlverhalten Nachteile. Es gelten Vertraulichkeit sowie der Grundsatz der Unschuldsvermutung in jedem Verfahrensstadium. Anonyme Anzeigen können nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die oder der Hinweisgebende den Stellen, die den Verdacht prüfen, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (5) Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, setzt das Präsidium die dafür zuständigen (i. d. Regel die diesen Grad verleihenden) Gremien in Kenntnis.
- (6) Das Ergebnis eines förmlichen Untersuchungsverfahrens wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und, je nach Lage des Falles, Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

§ 19 Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis in der Lehre

- (1) Die Grundsätze und fachspezifischen Gebote guter wissenschaftlicher Praxis vermitteln und erläutern die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Darmstadt aktiv in ihren Lehrveranstaltungen und ggf. auch als Prüfungsgegenstand.
- (2) Lehrende legen Wert darauf, dass die Beachtung des geistigen Eigentums, korrektes und konsequentes Zitieren, die Unterscheidung von Datenbasis, Quelle und Forschungsmeinung, sorgfältige Bildnachweise und der angemessen differenzierte Gebrauch von Zitat, Paraphrase und eigener Meinung bereits zu den entscheidenden Kriterien der

²² TU Darmstadt: [TUdataLib – das Repository für Forschungsdaten an der TU, Darmstadt](#).

²³ TU Darmstadt: [Forschungsdaten archivieren und veröffentlichen](#), Darmstadt.

²⁴ TU Darmstadt 2022: [Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der TU Darmstadt](#), Darmstadt.

²⁵ TU Darmstadt: [Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#).

²⁶ DFG 2019: [Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex](#), Bonn

²⁷ TU Darmstadt: [Orientierungshilfe bei Verdacht auf wissenschaftliches bzw. prüfungsrechtliches Fehlverhalten an der TU Darmstadt](#), Darmstadt. Einschlägige Definitionen der DFG, der HRK sowie der Fachgesellschaften finden in diesem Dokument Berücksichtigung.

²⁸ Vgl. § 7 TU Darmstadt 2022: [Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der TU Darmstadt](#), Darmstadt.

Bewertung studentischer Leistungen gehören. Die „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen“ der TU Darmstadt (APB)²⁹ sehen u. a. für Täuschungsversuche Sanktionen vor.

- (3) Zu den an der TU Darmstadt in der Lehre vermittelten, die gute wissenschaftliche Praxis betreffenden Kompetenzen gehört insbesondere der reflektierte Umgang mit digitalen Medien, deren professionelle Bewertung und kritische Nutzung in Beziehung auf Relevanz, Seriosität und Qualität.

Darmstadt, 22. August 2022

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

gez. Professorin Dr. Tanja Brühl

²⁹ TU Darmstadt 2020: [Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt \(APB\)](#), Darmstadt.